

**Begründung zur
Flächennutzungsplanänderung
„Freiflächenphotovoltaikanlage Henn“
Nr. J-2023-5F**

**VVG CRAILSHEIM,
Teilverwaltungsraum Frankenhardt**

Planstand 13.01.2026

Teil A - Planungsbericht

1. Inhalt und Ziel der Bauleitplanung

1.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Es handelt sich um eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Mit dem Bebauungsplan sowie der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Frankenhardter Teilorts Hellmannshofen. Der Bebauungsplan umfasst eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 5238, Gemarkung Honhardt, mit einer Fläche von ca. 4,3 ha. Die betreffende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung folgt die Umwandlung in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Angesicht des Erfordernisses zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie dem vermehrten Interesse von der Investorensseite hat die Gemeinde Frankenhardt im Jahr 2021 einen Kriterienkatalog zur „Standortsuche Freiflächenphotovoltaik Frankenhardt“ verabschiedet, um die Entwicklung solcher Anlagen im Gemeindegebiet insgesamt zu steuern. Im Anschluss konnten Anträge für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gestellt werden. Von den eingegangenen Anträgen wurde das vorliegende Vorhaben „Henn“ vom Gemeinderat positiv beschieden und zur Umsetzung ausgewählt, da dieses nach Lage und grundsätzlichem Konzept die Vorgaben des Kriterienkatalogs erfüllt. Eine Einspeisezusage für das Vorhaben liegt vor.

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2023-5F „Freiflächenphotovoltaikanlage Henn“ wurde am 30.11.2023 gefasst.

Gegenüberstellung Bestand und Planung



Abbildung 01: Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, unmaßstäblich

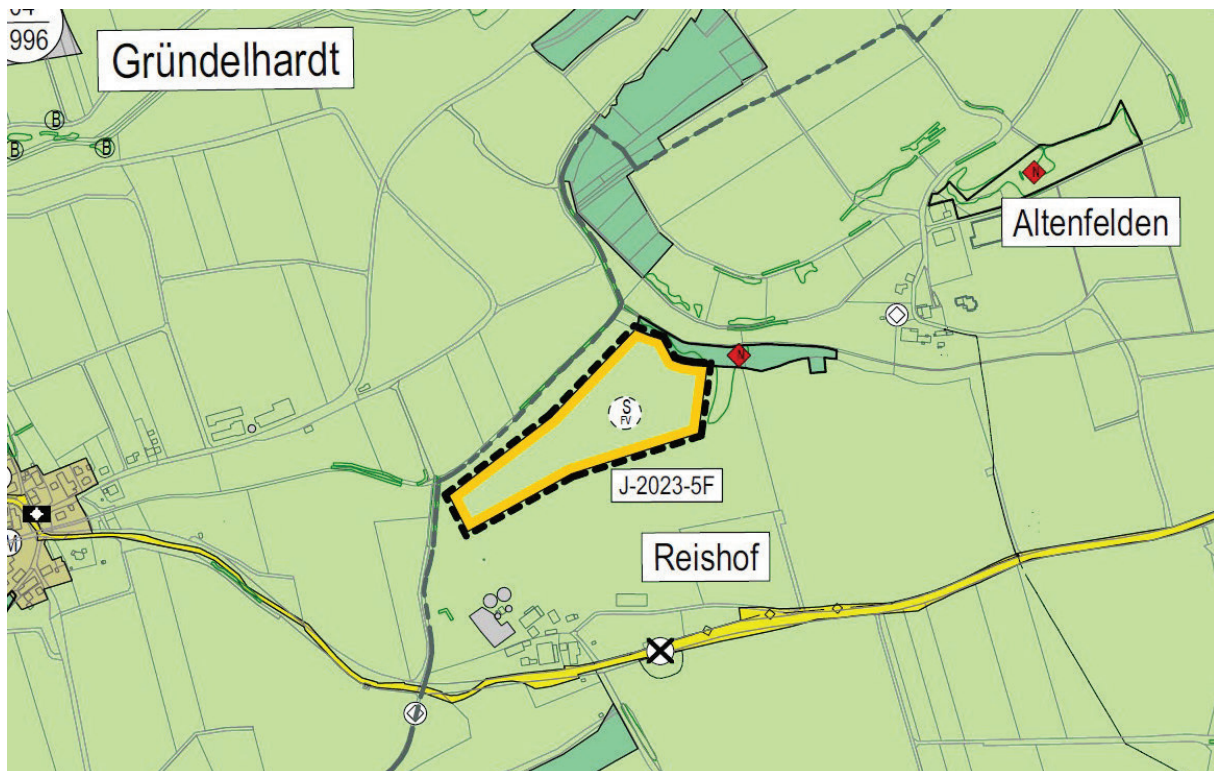


Abbildung 02: Geplante Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2022-3F „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“, unmaßstäblich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie private Grünflächen vor. Ferner werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen mit einer Pflanzbindung festgesetzt. Da die geplante bauliche Nutzung von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes abweicht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes wurden mit Konkretisierung der Planung geringfügig angepasst. Der Planteil der Flächennutzungsplanänderung wurde entsprechend den Bebauungsplanunterlagen überarbeitet.

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung vergrößert sich von ursprünglich ca. 3,7 ha auf ca. 4,3 ha.



Abbildung 04: Gegenüberstellung des Abgrenzungsplans zum Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage „Henn“ mit dem Abgrenzungsplan des Auslegungsbeschlusses, unmaßstäblich

1.2 Standort der Planung

Der Geltungsbereich befindet sich auf dem Gemeindegebiet Frankenhardt, östlich des Teilorts Hellmannshofen und nördlich des Teilorts Reishof, in der Großlandschaft des Schwäbischen Keuper-Lais Land und im Naturraum Schwäbisch-Fränkische-Waldberge.

Der Geltungsbereich wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im Norden grenzt der „Stettbach“, im Nordosten der „Gheiwasenbach“ an. Umliegend befinden sich ausschließlich Freiflächen. Im Nordosten befindet sich zudem ein flächenhaftes Naturdenkmal „Feuchtgebiet am Stettbach“ (Nr. 81271030071) sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop „Land-Schilfröhricht nördl. Reishof“ (Nr. 169251271066).

Die Erschließung der Fläche erfolgt von Süden über den bestehenden Wirtschaftsweg vom Teilort Reishof her.

Durch das Plangebiet verläuft eine Stromfreileitung.

In dem vom Gemeinderat Frankenhardt am 13.12.2021 verabschiedeten Kriterienkatalog zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde die Fläche folgendermaßen beschrieben:

- gute Sichtbarkeit von Altenfelden und Helmannshofen
- keine große Fernsicht
- Ackerfläche
- Einspeisung über Biogasanlage möglich
- Bündelung von erneuerbaren Energien möglich

1.3 Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist das Plangebiet nicht als Baufläche enthalten (sogenannte „Weißfläche“). Es befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Der Plansatz 3.2.6.1 zum Vorbehaltsgebiet für Erholung lautet:

- Z (1) Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.
- Z (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional

bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktion der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehaltsgebiete bilden Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend einem Grundsatzurteil sind Grundsätze der Raumordnung anders als Ziele der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Im vorliegenden Fall handelt es sich entgegen der Bezeichnung im Regionalplan, um einen Grundsatz der Raumordnung.

Das Plangebiet liegt zwar vollumfänglich in einem regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet für Erholung, jedoch befinden sich keine speziellen Nutzungen oder Flächen, die der Erholung dienen, in direkter Nähe. Der Tiefensee liegt ca. 1,0 km südöstlich der Vorhabenfläche. Aufgrund der Entfernung zwischen der Vorhabenfläche und dem Gewässer wird jedoch von keiner Beeinträchtigung ausgegangen. Die angrenzenden Feldwege werden von Fußgängern und Radfahrer frequentiert, eine optische Störung kann durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen reduziert werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Henn“ werden zudem Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Geplant ist u.a. eine Eingrünung am südlichen Rand der Freiflächenphotovoltaikanlage (10,0 m breite Buntbrache).

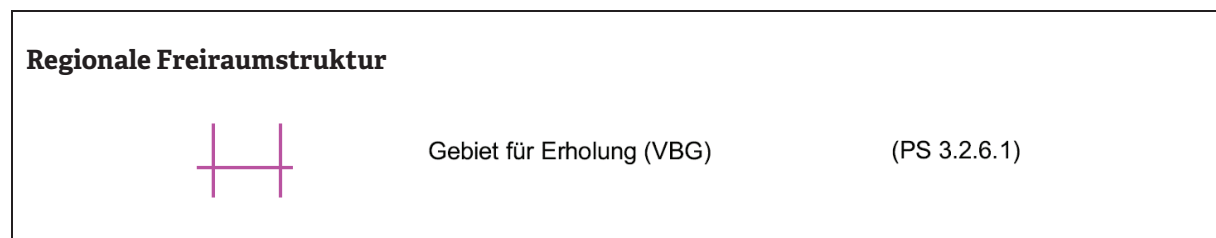


Abbildung 05: Ausschnitt Legende zur Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“, unmaßstäblich



Abbildung 06: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“, unmaßstäblich

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim aus dem Jahr 2011 unter der Kategorie „Flächen für Landwirtschaft“ als „Grünland“ dargestellt.



Abbildung 07: Ausschnitt Legende zur der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, unmaßstäblich



Abbildung 08: Ausschnitt aus der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, unmaßstäblich

2. Städtebauliche Konzeption

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das städtebauliche Konzept sieht den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Die PV-Module dürfen in den technisch erforderlichen Abständen innerhalb der festgesetzten Baugrenze errichtet werden. Die vorliegende Planung sieht die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Reihenform vor. Die Anlage kann wahlweise als starre oder bewegliche Anlage ausgeführt werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammen / Dübeln auf deutlich unter 5 Prozent beschränkt. Großflächige Fundamentierungen sind lediglich zur Errichtung von Gebäuden erforderlich. Die Errichtung von Gebäuden ist auf das technisch notwendige Maß beschränkt. Ferner wurde eine Rückbauverpflichtung für den Fall der dauerhaften Aufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlagen festgesetzt.

2.2 Erschließung

Der Geltungsbereich ist über das vorhandene Feldwegenetz an die Landesstraße L 1068 angebunden. Für Wartungsarbeiten sind dauerhaft befestigte Wege innerhalb der Anlagenflächen nicht erforderlich.

2.3 Einbindung in die Landschaft

Zur Eingrünung des Geltungsbereichs wurden im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Henn“:

- entlang der südlichen und östlichen Gebietsgrenze die Anlage einer Buntbrache,
- entlang der östlichen Gebietsgrenze die Entwicklung einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur und der Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops.

auf privaten Grünflächen festgesetzt.

2.4 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Henn“ festgesetzt:

- Die Modulhöhe, der Neigungswinkel sowie der Abschattungswinkel ist so zu wählen, dass sich biodiverse Lebensräume gleichmäßig zwischen und unter den Solarmodulen entwickeln können bzw. eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Für die Module sind nur fundamentfreie Verankerungen zulässig.
- Zäune zur Einfriedung der Freiflächenphotovoltaikanlage sind mit einem Bodenabstand von mind. 20 cm zu installieren. Bei einer Hühnerhaltung kann auf den Bodenabstand verzichtet werden.
- Im Geltungsbereich werden private Grünflächen festgesetzt. In den Grünflächen sind bauliche Nebenanlagen nicht zulässig.

Die Maßnahmen können Teile des Eingriffs vermeiden oder verringern, es verbleiben nach Umsetzung jedoch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen. Es sind daher Maßnahmen zum Ausgleich notwendig.

Ausgleichsmaßnahmen

Ferner wurden folgende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt:

- M1: Auf den Flächen unterhalb der Module ist eine artenreiche Magerwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften,
- M2: Anlage einer Buntbrache,
- M3: Entwicklung von Ruderalflächen.
- FPfg 1: Erhalt bestehender Gebüsche.

Die Beanspruchung weiterer Flächen außerhalb des Plangebiets für Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich. Der Eingriff kann vollständig innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung ausgeglichen werden. Im Rahmen der Anlage der Freiflächenphotovoltaikanlage wird der Untergrund nach Aufstellen der Module in eine artenreiche Wiesenfläche umgewandelt. Die Umwandlung der vorherigen Ackerfläche in

eine Wiesenfläche führt zu einer Aufwertung. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann ferner auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen.

Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Die Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen.

Im Bebauungsplan wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsbeständen festgesetzt:

Zum Schutz der Brutvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG folgende Maßnahmen umzusetzen:

Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Anfang März bis Ende September.

Vorgezogene Maßnahme (CEF):

Für eine randlich betroffene Brutstätte der Feldlerche, ist als CEF-Maßnahmen eine 10m breite Buntbrache anzulegen. Die Maßnahme ist als M2 im Bebauungsplan festgesetzt.

Maßnahmen zum Biotopschutz

Zum Schutz des angrenzenden Biotopes „Land-Schilfröhricht nördl. Reishof“ (Nr. 1-6925-127-1066) wird auf Bebauungsplanebene eine 10 m breite Grünfläche (PG2: Abstandsfläche zum Biotop) ausgewiesen. Im Bereich der Grünfläche werden die vorhandenen Gehölzstrukturen durch eine Pflanzbindung erhalten und Sukzessionsflächen für das vorhandene Schilfröhricht bereitgestellt. Durch die Maßnahmen kommt es zu keiner Beeinträchtigung der randlich vorkommenden Biotope.

Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände, Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sowie Maßnahmen für Krisenfälle

Es sind keine Maßnahmen zum Schutz von Streuobstbeständen und Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie erforderlich. Überdies sind keine Maßnahmen für Krisenfälle notwendig.

3. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha.

Bisherige Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Flächennutzungsplanänderung, Darstellung als	Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Photovoltaik“

4. Fachgutachten

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Henn“ in Reisdorf, Frankenhardt Katharina Jüttner - Büro für Umweltplanung, 74582 Gerabronn vom 07.05.2025.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen hauptsächlich Ackerflächen. Im Norden ragen randlich Ruderalflächen mit Feuchtgebüsch hinein. Im Süden schließt sich eine Fettweide an. Der Geltungsbereich wird ferner von einer Stromleitung überquert. Im Norden grenzt ein geschütztes Biotop („Land-Schilfröhricht nördl. Reishof“ (Nr. 1-6925-127-1066)) an. Diese Fläche ist gleichzeitig als Naturdenkmal geschützt. Außerdem befindet sich östlich eine Kompensationsmaßnahme (Naturschutzrecht Nr. 805000163629). Als Ergebnis einer Relevanzeinschätzung vom 31.01.2024 sowie einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.02.2024 wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Es wurde das Büro für Umweltplanung Katharina Jüttner mit der Kartierung von Brutvögel sowie Reptilien beauftragt. Das Gutachten wurde im Herbst 2024 abgeschlossen. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden keine Reptilien aufgefunden. Ein Brutpaar der Feldlerche brütet am direkten Rand des Geltungsbereiches. Weitere Vogelarten befinden sich außerhalb der Modulflächen.

Auf ca. 4,3 ha Fläche soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt werden. Hierfür wird der Untergrund nach Aufstellen der Module in eine artenreiche Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Ferner kann der Rückbau rückstandslos erfolgen. Die Aufwertung der vorherigen Ackerfläche in eine Wiesenfläche führt darüber hinaus zu einer Aufwertung.

Dadurch, dass eine Düngung der Fläche ausgeschlossen wird und die Nutzung extensiv erfolgen soll, kann von einer ökologischen Aufwertung ausgegangen werden. Zudem können die Umzäunung und die Module selbst als Singwarten und Ansitzmöglichkeiten für die Nahrungssuche von Vögeln dienen.

Eine Beeinträchtigung der randlich kartierten Lerche wird durch das Anlegen einer Buntbrache (CEF-Maßnahme) ausgeglichen.

Die angrenzenden geschützten Biotope werden durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht beeinträchtigt und behalten weiterhin ihre Funktionalität.

5.2 Belange der Schutzgüter „Fläche und Boden“

Das Planungsgebiet befindet sich in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen. Der geologische Untergrund besteht aus der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Die sich darauf ausgebildeten Bodentypen setzen sich zum einen aus Pseudogley-Pelosol zum anderen aus Braunerde-Pseudogley-Pelosol zusammen. Einen speziellen Standort für die Vegetation bietet der Boden des Planungsgebietes nicht. Die Bodenfunktionen werden der Bodenkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden entnommen. Ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich, jedoch im Zuge des konkreten Bauantrags.

Die Fläche befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Ein kleiner Teil der Fläche wird als Fettwiese bewirtschaftet. Nördlich grenzt ein geschütztes Biotop „Land-Schilfröhricht nördl. Reishof“ (Nr. 1-6925-127-1066) an. Die Fläche ist fast ausschließlich als flächenhaftes Naturdenkmal „Feuchtgebiete am Stettbach“ (Nr. 8-127-1030071) ausgewiesen.

Auf ca. 4,3 ha Fläche soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt werden. Hierfür wird der Untergrund nach dem Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Die Bodenfunktionen bleiben weitestgehend erhalten. Der Boden geht als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen nicht verloren. Während der Baumaßnahmen ist auf eine schonende Befahrung der Fläche zu achten. Großflächige Verdichtungen müssen vermieden werden. Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens wird als unerheblich eingestuft.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können weiterhin genutzt werden. Die randlich liegenden geschützten Biotope werden durch die geplante Anlage ferner nicht beeinträchtigt.

5.3 Belange des Schutzguts „Wasser“

Geologisch befindet sich das Gebiet in der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese wird als Grundwasserleiter und Grundwassergeringleiter mit einer mäßigen Durchlässigkeit angegeben. Oberflächengewässer befinden sich im Geltungsbereich nicht. Nördlich des Geltungsbereiches fließt der Gheiwasenbach. Dieser fließt weiter in den Stettbach. Beide Gewässer befinden sich deutlich tiefer als die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage. Im Bereich der Gewässer befinden sich geschützte Biotope des feuchten Standortes. Ebenso soll sich dort laut Biotopbeschreibung eine Quelle befinden.

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Es kommt zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit kommt es zu keiner nennenswerten Versiegelung auf der Fläche. Die Ackerfläche wird in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Das Regenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern.

5.4 Belange des Schutzguts „Luft / Klima“

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Frankenhardt, südöstlich von Gründelhardt. Direkt an der Fläche befindet sich der Weiler Reishof. Die Landesstraße L 1068 verläuft südlich des Weilers. Die Fläche befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Ein kleiner Teil der Fläche wird als Fettwiese bewirtschaftet. Die Fläche ist eben. Nach Norden und Westen fällt das Gelände außerhalb des Geltungsbereiches steil Richtung Stettbach ab.

Die Ackerflächen werden in Wiesenflächen mit Solarmodulen umgewandelt. Durch die geplante Photovoltaikanlage kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima.

5.5 Belange des Schutzguts „Landschaft“

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich in der Gemeinde Frankenhardt nördlich des Weilers Reishof. Im Süden verläuft die Landesstraße L 1068. Von hier ist die Fläche einsehbar. Nach Norden fällt das Gelände in Richtung des Stettbaches steil ab. Die Fläche wird durch keine bestehenden Gehölze eingegrünt. Das vorhandene Naturdenkmal bildet ein bedeutendes Landschaftselement.

Die Ackerflächen werden in Wiesenflächen mit Solarmodulen umgewandelt. Durch die geplante Photovoltaikanlage kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft.

5.6 Belange der „Wechselwirkungen / Biologische Vielfalt“

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung, was wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

5.7 Belange des Schutzguts „Mensch“

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Frankenhardt, südöstlich von Gründelhardt. Direkt an der Fläche befindet sich der Weiler Reishof. Die Landesstraße L 1068 verläuft südlich des Weilers. Die Fläche besteht aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Im Norden ragen randlich Ruderalflächen mit Feuchtgebüsch in den Geltungsbereich des Plangebiets hinein. Die Fläche wird ferner von einer Stromleitung überquert. Erholungseinrichtungen befinden sich keine innerhalb sowie angrenzend an den Geltungsbereich.

Durch die geplante Photovoltaikanlage verändert sich das Landschaftsbild. Die Anlage ist von der Landesstraße sichtbar. Jedoch befindet sich der Weiler Reishof sowie Gebäude direkt vor der geplanten Fläche. Somit ist die Beeinträchtigung als gering einzuschätzen. Erholungseinrichtungen werden nicht beeinträchtigt, da sich keine auf der Fläche befinden sowie im direkten Umfeld. Somit kommt es zu einer geringen Auswirkung auf das Schutzgut Mensch.

5.8 Belange der Schutzgüter „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Es befinden sich keine Kulturgüter innerhalb der Fläche. Ferner quert eine Stromleitung den Geltungsbereich Plangebiets.

Im Bereich der Stromleitung wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Sicherheitsabstand ausgewiesen. In diesen Bereichen dürfen Module nur mit Zustimmung des Leitungsträgers aufgestellt werden. Somit geht von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage keine Beeinträchtigung gegenüber im Geltungsbereich befindlichen Sachgüter aus.

Teil B – Umweltbericht

Anlage nach §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächen-photovoltaikanlage Henn“, Nr. J-2023-5F.

Der Umweltbericht wurde vom Fachbereich Kreisplanung des Landratsamts Schwäbisch Hall erstellt und ist als separates Dokument beigefügt.

Aufgestellt:
Stadt Crailsheim
Ressort Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung

Crailsheim, den 13.01.2026

.....
Daniel Orsinger M. Sc.